

## Beglaubigte Abschrift

29 OWi-40 Js 1108/22-557/22



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen

hat das Amtsgericht Bottrop  
durch die Richterin am Amtsgericht  
am 27. Dezember 2022  
beschlossen:

Der Betroffene wird im schriftlichen Verfahren gemäß § 72 OWiG freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Landeskasse.

### **Gründe:**

Dem Betroffenen ist zur Last gelegt worden, er habe am 28.04.2022 in Bottrop mit seinem Wohnmobil unerlaubt an einer Stelle geparkt, die nur Pkw zugewiesen sei.

Der Betroffene war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Das Wohnmobil des Betroffenen hat eine zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t. Die Stelle, an der er unerlaubt geparkt haben soll, ist mit einem Schild ausgezeichnet, nach dem hier das Parken erlaubt ist. Unter dieser blauen

Beschilderung befindet sich ein Zusatzschild mit einem abgebildeten Pkw, wie es auch auf Autobahnrastplätzen oder bei „Pkw mit Anhänger“ (z.B. bei Überholverbot) verwendet wird.

Die Verwaltungsbehörde ist der Auffassung, dieses Schild gestatte einem Fahrzeug der Größe eines Wohnmobils das Parken nicht.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Die Rechtslage ist vielmehr die folgt:

Das Fahrzeug des Betroffenen ist ein Wohnmobil mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3, 5 t. Damit ist zunächst eindeutig, dass es sich nicht um einen Lkw im Sinne des § 3 StVO handelt, mit dem die allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für **Kraftfahrzeuge** geregelt werden. Hier sind Wohnmobile nur in Abs. 2 Nr. 2.a.cc ausdrücklich erwähnt, und zwar neben Lastkraftwagen und nur für den Fall, dass ein Anhänger gezogen wird.

Die einzige vorhandene Legaldefinition findet sich in § 4 PBefG. Danach ist das Wohnmobil ein Personenkraftwagen, weil es dem Transport von Menschen, und zwar nicht mehr als 9 Personen einschließlich Fahrzeugführer, dient. Es ist kein Lkw (Gütertransport) und auch kein Kraftomnibus.

Auch das hier verwendete Zusatzschild, auf dem ein "normaler" Pkw abgebildet ist, schließt Wohnmobile für das Parken an dieser Stelle nicht aus. Falls man hiervon ausgehen würde, dürften Wohnmobile an Autobahnraststätten gar nicht parken dürften, da die Parkbereiche dort durch die Zusatzbeschilderung nur "kleinen" Pkw oder Lkw zugewiesen würden.

Außerdem gibt es ein Zusatzschild 1010-67 gibt, das deutlich erkennbar ein Wohnmobil darstellt und das man mit dem entsprechenden Zeichen oder der Klarstellung "außer" aufstellen könnte.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass das hier verwendete Zusatzschild **tatsächlich Wohnmobile nicht von der Parkerlaubnis für Pkw ausschließt**. Dieser **Auffassung** hat sich auch die Staatsanwaltschaft auf Befragen angeschlossen.

**Die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Beschluss vom 12.12.1990, 1 Ss OWi 413/90) und des Kammergerichts Berlin (Beschluss vom 21.11.1991, 2Ss 127/91), die die Auffassung der Verwaltungsbehörde stützen könnte, ist veraltet und beruht auf einer Regelung, die mittlerweile nicht mehr existiert.**

Der Betroffene hat also tatsächlich sein Wohnmobil auf einem Parkplatz abgestellt. Dabei hat er allerdings weder tatsächlich noch rechtlich gegen ein Verbot verstoßen, so dass er freizusprechen war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO in Verbindung mit dem § 46 OWiG.

Bottrop, 27.12.2022

Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

